

2132.1-B

**Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 der Bayerischen Bauordnung
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 8. November 2012, Az. IIB7-4115.121-001/12**

(AIIIMBl. S. 1046)

1. Einführung der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, Fassung Juni 2010

1.1

Nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 15 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind fliegende Bauten (außer denjenigen nach Art. 72 Abs. 3 BayBO) Sonderbauten, an die nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden weiter gehende Anforderungen gestellt werden können, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder von Nachteilen erforderlich ist. Anforderungen für die am häufigsten vorkommenden fliegenden Bauten enthält die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten – FIBauR (Fassung Juni 2010). Soweit sich aus der Richtlinie geringere Anforderungen als nach den Vorschriften der BayBO und der aufgrund der BayBO erlassenen Vorschriften ergeben, reichen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO die Anforderungen der Richtlinie aus. Die Richtlinie ist in Anhang 2 abgedruckt.

1.2

Sollen fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob anstelle einer Anzeige nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO ein Bauantrag nach Art. 64 BayBO erforderlich ist.

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

2.1

Der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung ist gemäß § 6 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) zu richten an

- die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben und
- die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Die Ausführungsgenehmigung wird von der Stelle erteilt, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –

BayVwVfG), soweit keine gewerbliche Niederlassung vorhanden ist, von der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers örtlich zuständigen Stelle (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG). Hat der Antragsteller weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ist diejenige Stelle örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

2.2

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Als Bauvorlagen kommen in Betracht:

- a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
- b) Bauzeichnungen (Pläne aus Papier auf Gewebe aufgezogen oder aus gleichwertigem Material, übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage z.B. im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50),
- c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen z.B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,
- d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
- e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,
- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen (Art. 23 Abs. 2 BayVwVfG).

2.3

Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1.500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen sowie Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

2.4

Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen (Art. 72 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayBO).

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

2.5

Bei fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist ins Prüfbuch einzutragen.

2.6

Für fliegende Bauten, die auch in selbstständigen räumlichen Abschnitten (z.B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z.B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbstständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein.

Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen fliegenden Bau erteilt werden.

2.7

Nach Abschluss der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nr. 2.2 Buchst. a, b und f beizufügen. Die

Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Fristen für Ausführungsgenehmigungen, Verlängerung der Geltungsdauer

3.1

Nach Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die jeweils höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Liste in Anhang 1 „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten“ sind die für die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der fliegenden Bauten enthalten.

3.2

Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind. Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäfte nach lfd. Nrn. 6., 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Liste in Anhang 1, ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe unten, Nr. 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals zwölf Jahre nach Inbetriebnahme und danach bei schienengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens vier Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens sechs Jahren durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch beanspruchten Teile.

3.3

Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

4.1

Bei der Gebrauchsabnahme sind insbesondere zu prüfen:

- a) die Übereinstimmung des fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,
- b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,
- c) die Standsicherheit des fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse (vgl. Nr. 2.1.1 FIBauR).

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken. Ob auf eine Gebrauchsabnahme verzichtet wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.2

Die Anzeige, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme, der Verzicht auf eine Gebrauchsabnahme, gegebenenfalls die Abnahme durch einen Sachverständigen sind in das Prüfbuch einzutragen.

5. Sachverständige

5.1

Der Nachweis der Standsicherheit fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von hierfür anerkannten Prüfämtern geprüft werden.

5.2

Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Stelle hat aufgrund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen. Sind für die Benutzer fliegender Bauten Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen

auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.

5.3

Sachverständige, denen die Prüfung fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probetriebs beauftragt werden.

5.4

Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z.B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik, haben.

6. Bericht über Unfälle

Nach Nr. 6.1.3 der Richtlinie hat der Betreiber Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörden haben unter Beachtung der Zuständigkeit gemäß § 6 ZustVBau die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, oder die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten. Steht der Unfall in Zusammenhang mit der Eigenart oder der Konstruktion des fliegenden Baus und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich deswegen ein vergleichbarer Unfall an einem fliegenden Bau gleichen Typs wiederholen könnte, so informieren die Stellen nach § 6 ZustVBau unverzüglich das Staatsministerium des Innern.

7. Schlussbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die

Bekanntmachung vom 15. Juni 2009 (AllMBI S. 219)
außer Kraft.

Josef Poxleitner

Ministerialdirektor

**Fristen von Ausführungsgenehmigungen für
Fliegende Bauten
– Fassung Februar 2007 –**

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Aus	
	1	2	3	
1.	Tribünen	Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdachung		in in
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste		
3.	Reklametürme, Container			
4.	Überdachungskonstruktion (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Br Hö
		sonstige Zelthallen Zirkuszelte		
		Membranbauten	z. B. Segel- abspannungen u. ähnliches	
5	Tragluftbauten			
6.	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienen- gebunden	Ac Lo
6.1		Wildwasserbahn		
6.2		Geisterbahn	schienen- gebunden	ein zw
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienen- gebunden	Au
				Au Ve m
				Me Me
6.4		Kindereisenbahn		oh mi
6.5		Karusselle	Kinder- karusselle	Bo
6.5.1	Flie Hä Ka od			
	Ka (V Ka an u.			
6.5.2	Karusselle ein- facher Bauart	Bo Ka flie od Ka ne od leg		

	Fliegender Bau		Aus	
	1	2	3	
6.5.3	Fahrgeschäfte (Fortsetzung)	Karusselle (Fortsetzung)	Karusselle komplizierter Bauart, schnell laufend, zum Teil mehrfache Drehbewegung	Au So Be So mi So (a) Ab ve Dr be Au Ab ge re Kr
6.5.4			Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und gro- ßen Hubbeweg- ungen, meist schnell laufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungs- abläufen	
6.6		Schaukeln		Ki So Üb Ge Kä Ri Ri
6.7		Riesenräder		Ri Ri
7	Schaugeschäfte		Anlagen in Gebäuden und im Freien	St Gl An Vo
8	Belustigungsgeschäfte			Dr W Ru To Irr Sc
9	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			z. Im
10	Schießgeschäfte			
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruk- tion mit Blen- den, Gebäude	Ge üb

**Richtlinie über den Bau und Betrieb
Fliegender Bauten
(FIBauR)*
Fassung Juni 2010**

Inhalt

1. Allgemeines

1.1

Geltungsbereich

1.2

Begriffe

2. Allgemeine Bauvorschriften

2.1

Standsicherheit
und Brandschutz

2.2

Rettungswege in
Räumen, Tribünen
und Bühnen

2.3

Balkone,
Emporen,
Galerien, Podien

2.4

Rampen, Treppen
und Stufengänge

2.5

Beleuchtung

2.6

Feuerlöscher

2.7

Anforderungen an
Aufenthaltsräume

2.8

Hinweisschilder
und -zeichen

3

.

**B
a
u
v
o
r
s**

**c
h
r
i
f
t
e
n
f
ü
r
T
r
i
b
ü
n
e
n**

4

.

**B
a
u
v
o
r
s
c
h
r
i
f
t
e
n
f
ü
r
F
a
h
r
g
e
s
c
h
ä
f
t**

5

.

**B
a
u
v
o
r
s
c
h
r
i
f
t
e
n
f
ü
r
Z
e
i
t
e
u
n
d
v
e
r
g
l
e
i
c
h
b
a
r
e
R
ä
u
m
e
f
ü
r
m
e
h
r
a
l
s
2**

0
0
B
e
s
u
c
h
e
r
5
.
1

R
e
t
t
u
n
g
s
w
e
g
e

5
.
2

L
ü
f
t
u
n
g

5
.
3

R
a
u
c
h
a
b

Z
ü
g
e

5
·
4

B
e
h
e
i
z
u
n
g

5
·
5

B
e
l
e
u
c
h
t
u
n
g

5
·
6

B
e
s
t
u
h
l
u
n
g

5
·
7

M
a
n
e
g
e
n

5
·
8

S
a
n
i
t
ä
t
s
r
a
u
m

